

Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

Anm.: Nach Art. 2 § 9 der 4. VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I S. 399) brauchte der Staatsanwalt den Anzeigersteller von der Einstellung des Verfahrens nur zu benachrichtigen, wenn er es für geboten hielt.

Erzwingung der Anklage.

§ 172

(1) Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

(2) Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

(3) Zur Entscheidung ist in den *vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht*, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

Anm.: Durch Art. 9 § 2 Abs. 3 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) waren die §§ 172 bis 177 gestrichen worden.

Klagcerzwingimngsverfahren.

§ 173

(1) Auf Verlangen des Gerichts hat ihm die Staatsanwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

(2) Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mitteilen.

(3) Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittlungen anordnen und mit ihrer Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

Anm.: Vergl. Anm. zu § 172.